



Gemäß § 136c GewO 1994 in der Fassung des BGBl. I Nr. 112/2018 erlässt der Fachverband folgenden Lehrplan:

## LEHRPLAN

DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER  
ZUR WEITERBILDUNG DES  
WERTPAPIERVERMITTLERS

AUSGEGEBEN AM: 11.07.2019

### § 1 Geltungsbereich

Der Lehrplan regelt auf der Grundlage von § 136c (Wertpapiervermittler) GewO 1994 Ziel, Inhalt und Aufbau der Weiterbildung des Wertpapiervermittlers. Die Weiterbildungsverpflichtung gilt für Gewerbetreibende, die eine Gewerbeberechtigung gemäß § 136b GewO 1994 besitzen und gemäß § 1 Z 45 WAG 2018 tätig sind.

### § 2 Weiterbildungsziel

Wertpapiervermittler, die eine Gewerbeberechtigung gemäß § 136b GewO 1994 besitzen, sind nach § 136c GewO 1994 verpflichtet, sich weiterzubilden. Ziel der Weiterbildungsverpflichtung ist es, die Berufsausübungspflichten und Fachkenntnisse des Wertpapiervermittlers in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, zu vertiefen und zusätzlich hinsichtlich der sich ständig wandelnden Rechtsvorschriften und Marktentwicklungen zu schulen. Als Basis dienen die zum Gewerbeantritt des Wertpapiervermittlers notwendigen Kenntnisse.

### § 3 Dauer und Umfang

Die Weiterbildungsverpflichtung beträgt 40 Stunden innerhalb von drei Jahren. Eine Lerneinheit darf nicht weniger als eine halbe Stunde betragen.

### § 4 Lehrveranstaltungstypen

Als Veranstaltungstypen kommen in Betracht:

- Vorlesungen, Seminare und Live-Übertragungen mit persönlicher Anwesenheitspflicht oder
- internetbasierende Lehrveranstaltungen (zB Webinare, E-Learning) mit persönlicher Teilnehmeridentifikation bzw. ständiger Anwesenheitsüberprüfung und abschließender Wissensüberprüfung.

Von den Bildungsinstitutionen ist darauf zu achten, dass die Lehrveranstaltungszeugnisse nur im Umfang der tatsächlichen Anwesenheit ausgestellt werden.

Mögliche Methoden für alle Lehrveranstaltungstypen sind Frontalunterricht, Gesprächsunterricht, Fallbeispiele, Frageunterricht oder Impulsunterricht.

## § 5 Inhalt der Weiterbildung

Die Stundenzuweisung innerhalb von drei Jahren ist wie folgt einzuhalten:

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1:	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2:	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3:	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4:	Wertpapiere	3
Fachwissen:	Wissensvertiefung	28
Gesamt:		40

Anerkannt werden nur facheinschlägige Schulungen. Facheinschlägig ist eine Schulung, sofern sie inhaltlich den Anforderungen der §§ 6 bis 10 entspricht.

Um ein Zeugnis für eines der Module 1 bis 4 zu erhalten, muss jeweils die gesamte dafür vorgesehene Schulung im Ausmaß von drei Stunden absolviert werden. Die Schulung über die Module 1 bis 4 und der zugehörige Nachweis muss je Modul jeweils bei demselben Anbieter erfolgen. Das Modul kann zeitlich verteilt absolviert werden. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass alle Inhalte des Moduls unterrichtet wurden.

Der Nachweis über die Schulung im Bereich Fachwissen kann in Stunden und Halbstundeneinheiten erworben werden. Insgesamt müssen innerhalb von drei Jahren 28 Stunden Wissensvertiefung absolviert werden.

## § 6 Modul 1: Allgemeines Berufsrecht

In diesem Modul müssen folgende Themen behandelt werden:

- a. Voraussetzungen und Verpflichtungen des Wertpapiervermittlers (z.B. GewO, Standesregeln) sowie Gewerbeinhalte und Abgrenzungen zu anderen Gewerben (z.B. Gewerbliche Vermögensberatung)
- b. Abgrenzungsfragen zum Berufs- und Produktrecht (z.B. Anwendbarkeit AIFM-G, AltFG, KMG)
- c. Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung inklusive praktisches Wissen zur Anwendung (z.B. Know-Your-Customer-Prinzip, Meldepflichten, Umgang mit Geldwäscheverdacht)

Ziel des Moduls ist es, den Berufsangehörigen einen Überblick über diese Themen zu geben, welche dann je nach aktueller Tätigkeit im Fachwissen vertieft werden.

## § 7 Modul 2: Verbraucherschutzrecht

In diesem Modul müssen folgende Themen behandelt werden, soweit praxisrelevante Inhalte für Wertpapiervermittler enthalten sind:

- a. Verbraucherrechtliche Bestimmungen (z. B. DSGVO, KSchG, TKG) und Entwicklungen der Wirtschaftsethik (z. B. Standesregeln)
- b. Privatrecht (z. B. ABGB, verbraucherrechtsrelevante Judikatur)
- c. Steuerrecht (z. B. Umsatzsteuer, Einkommenssteuer, Kapitalertragssteuer)

Ziel des Moduls ist es, den Berufsangehörigen einen Überblick über diese Themen zu geben, welche dann je nach aktueller Tätigkeit im Fachwissen vertieft werden.

## § 8 Modul 3: Recht der Wertpapiervermittlung

In diesem Modul müssen folgende Themen behandelt werden:

- a. Wohlverhaltensrecht bei Wertpapierdienstleistungserbringung (z.B. WAG, Eignungstest, Angemessenheitstest) und Kenntnisse über Regelungen gegen Marktmissbrauch
- b. Voraussetzungen für die Wertpapierdienstleistungserbringung (z.B. WAG, Konzessionsvoraussetzungen, Abgrenzungsfragen) und organisatorische Verpflichtungen von Wertpapiervermittlern und vertraglich gebundenen Vermittlern (z.B. Orderlauf)
- c. Allgemeine Rechte und Pflichten bei Wertpapierdienstleistungen (z.B. Verschwiegenheits-, Auskunft-, Informations- und Offenlegungspflichten, das Verbot des Haltens von Kundengeldern, die Regelungen für persönliche Geschäfte und Anforderungen) und der praktische Ablauf einer Wertpapiervermittlung

Ziel des Moduls ist es, den Berufsangehörigen einen Überblick über diese Themen zu geben, welche dann je nach aktueller Tätigkeit im Fachwissen vertieft werden.

## § 9 Modul 4: Wertpapiere

In diesem Modul müssen folgende Themen behandelt werden:

- a. Allgemeine Charakteristiken und Vorteile und Risiken von Finanzinstrumenten und Kenntnisse über Kosten und Gebühren von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen
- b. Verständnis über die Marktfunktionen und wie diese den Preis von Finanzinstrumenten beeinflussen sowie Verständnis über die Auswirkung von Wirtschaftskennzahlen und nationalen, regionalen und globalen Ereignissen auf den Markt, und die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Marktpreis
- c. allgemeine Kenntnisse über Diversifikation und Portfoliomanagement und Verständnis über den Unterschied zwischen vergangener und künftiger Kursentwicklungen und die Limitierung von Zukunftsaussichten

Ziel des Moduls ist es, den Berufsangehörigen einen Überblick über diese Themen zu geben, welche dann je nach aktueller Tätigkeit im Fachwissen vertieft werden.

## § 10 Fachwissen: Wissensvertiefung

Zur Erfüllung des Moduls sind Schulungen im Ausmaß von 28 Stunden zu absolvieren.

Die Inhalte dieser Schulungen sind nicht fest vorgegeben, müssen aber aus den folgenden Themengebieten stammen:

- a. neue Rechts- und Marktentwicklungen
- b. Vertiefungen zum Kapitalmarkt
- c. Steuerrecht in Bezug auf Finanzinstrumente
- d. Vertiefung zu allen Aspekten des Berufs- und Verbraucherschutzrechts und der Finanzinstrumente

## § 11 Unabhängige Bildungsinstitutionen

Folgende Organisationen bzw. Einrichtungen gelten als unabhängige Bildungsinstitutionen:

- a. Fachorganisationen und WIFIs der Wirtschaftskammern Österreichs.
- b. Öffentlich- oder privatrechtlich organisierte hochschulische Einrichtungen im Sinne des Universitätsgesetz 2002, Fachhochschul-Studiengesetz, Privatuniversitätengesetz oder vergleichbare in Österreich anerkannte internationale Einrichtungen.
- c. Öffentliche Institutionen der Erwachsenenbildung (z.B. BFI, Volkshochschulen)
- d. Private Bildungsinstitute und Unternehmen, sofern diese keine Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 75 bis 77 GewO besitzen.

- e. Unternehmen, die eine Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 75 bis 77 GewO besitzen und zusätzlich zum Zeitpunkt der Abhaltung einer Schulung
- eine aufrechte Zertifizierung nach Ö-Cert oder eine aufrechte Zertifizierung der für das Ö-Cert vorausgesetzten Zertifizierungen nachweisen oder eine solche innerhalb von 12 Monaten erlangen oder
  - ein einschlägiges Zertifikat oder Gütesiegel einer Organisation, die hinreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung aufweist und von einer Fachorganisation der Wirtschaftskammern Österreichs betraut wurde, verfügen oder ein solches innerhalb von 12 Monaten erlangen, wobei das Zertifikat oder das Gütesiegel anhand objektiver Kriterien zu vergeben ist.

Die Bildungsinstitutionen gemäß lit. d und e gelten nur dann als unabhängig, wenn sie in keinem Naheverhältnis zu Rechtsträgern bzw. Produktgebern stehen.

Ein Naheverhältnis besteht jedenfalls, wenn ein bestimmter Rechtsträger bzw. Produktgeber oder dessen Mutter- bzw. Tochterunternehmen

- eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital der Bildungsinstitution hält oder
- sonst einen wesentlichen Einfluss auf die Inhalte der objektiv fach einschlägigen Bildungsangebote ausübt.

Der Gewerbetreibende darf nicht unmittelbar oder mittelbar gezwungen werden, seine unabhängige Weiterbildung bei einer bestimmten Bildungsinstitution zu absolvieren.

## § 12 Anrechnung des Lehrgangs der digitalen Lern- und Wissensplattform

Die Vorlage eines Zeugnisses über die Absolvierung des Lehrgangs „Rezertifizierung“ der digitalen Lern- und Wissensplattform des Fachverbands Finanzdienstleister (DLW) ersetzt entweder die Module 1 und 3 (§§ 6 und 8) oder 6 Stunden Fachwissen. Dieses Zeugnis kann einmal in drei Jahren erworben werden.

## § 13 Übergangsregelung

Weiterbildungspflichtige können ihre aktuelle Dreijahresperiode entweder im Sinne des Lehrplanes vom 27. April 2016 oder im Sinne dieses Lehrplanes beenden. Die bisher absolvierten Lehrveranstaltungen gelten mit der gleichen Stundenanzahl als Schulungen im Sinne des jeweiligen komplementären Moduls, wobei überzählige Stunden der Module 1 bis 4 für das Modul Fachwissen angerechnet werden.

## § 14 In-Kraft-Treten

Dieser Lehrplan tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Lehrplan vom 27. April 2016 gilt ab Inkrafttreten dieses Lehrplans nur mehr für bereits angefangene Dreijahresperioden und ist sonst aufgehoben.

Für neue Dreijahresperioden gilt ab Inkrafttreten nur mehr dieser Lehrplan.

Fachverband Finanzdienstleister